

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1836

2 (14.1.1836)

Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

Nro. 2.

den 14. Januar 1836.

Nro. 167. Die Handhabung der Ortspolizei betr.

Die Handhabung der Ortspolizei liegt den Bürgermeisterämtern ob, die sich dazu der Ortspolizeidiener bedienen sollen; die Erfahrung, daß diese oft nachlässig, die meisten aber mit einer genügenden Instruction nicht versehen sind, veranlaßt uns, diesem Bedürfnisse durch die Anforderung an die Bürgermeister abzuheifen, von nachstehender Instruction ein Exemplar jedem Ortspolizeidiener zuzustellen, und sie zur genauen Nachachtung darauf verpflichtet zu lassen.

Instruction

Die Ortspolizeibedienten zur Handhabung der Ortspolizei nach dem bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen. (Hieher Anmerkung.)

Die Bürgermeisterämter haben nach dem Gemeindegesetz die Ortspolizei zu verwalten, wozu gehört:

Sicherheit, Reinlichkeit, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, namentlich Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemüths-, Bau- und Gesundheitspolizei, so wie Aufsicht auf Maas und Gewicht.

Sie bedienen sich dazu der Ortspolizeidiener, welche,

da wo es geschehen kann, durch Warnungen Zuwiderhandlungen und Vergehen zu verhüten, bereits geschehene aber zur Bestrafung ohne Unterschied der Person anzuzeigen, auch die mit der Staatspolizei unmittelbar Beauftragten in ihrem Dienste besonders und kräftigst zu unterstützen haben. Demnach haben die Ortspolizeidiener folgende

I. Allgemeine Pflichten:
sich eines nüchternen, ehrbaren Lebenswandels, fers zu befleißigen, gegen jedermann, insbesondere ihre Vorgesetzte, mit Bescheidenheit und Anstand sich zu benehmen; die von Großherzoglicher Regierung vorgeschriebene Montur (Siehe Anmerkung) und Armatur im Dienste zu tragen, beide reinlich zu halten, sich feigige

Dienstführung bei Tag- und Nachtzeit anlegen seyn zu lassen, dagegen aber aller Privatarbeiten bei den Vorgesetzten u. sich zu enthalten. (Hieher Anmerkung) Ueber ihre tägliche Dienstverrichtungen u. Anzeigen haben sie ein fortlaufendes Tagebuch nach untenstehendem Formular zu führen, alles Polizeiwidrige ohne Ansehen der Person dem Bürgermeisteramte anzuzeigen, und in das Tagebuch bescheinigen zu lassen, etwaige Polizeivergehen der Bürgermeister selber aber der Staatspolizeibehörde unmittelbar anzuzeigen. Sie haben sich mit dem geordneten Lohn zu begnügen, und nie etwas an Geld, oder Geldeswerth um ihres Diensteswillen anzunehmen, ebensowenig dürfen sie sich unerlaubter Mittel bedienen, um Leute in Polizeistrafen zu bringen, oder Polizeiwidrigkeiten zu entdecken, namentlich haben sie sich jedes Spioniersystems durchaus zu enthalten. Von ihren Waffen, dem Seitengewehr, dürfen sie nur im Falle der Noth, wenn sie selbst persönlich angegriffen werden, und wiederholte Ermahnungen fruchtlos bleiben, Gebrauch machen.

II. Insbesondere aber

haben die Polizeibedienten ihre Aufmerksamkeit auf die Beobachtung nachstehender polizeilicher Verordnungen zu richten:

Arzneien.

Nur den Apothekern ist erlaubt, Arzneien abzugeben. Der Handel mit Heilmitteln aller Art für Menschen und Thiere ist streng verboten. Zuwiderhandelnde sind dem Bürgermeisteramt vorzuführen, die Waaren aber so gleich mit Beschlagnahme zu belegen. (Hieher Anmerkung)

Asche.

Asche und ausgebrannte Kohlen dürfen nur im Keller wohl verschlossen in irdenem oder steinernem Geschirre aufbewahrt werden, auch in Höhlungen des Feuerherdes im unteren Stock, die gut ausgemauert sind.

Baden.

Nur an den von der Polizeibehörde erlaub-

ten bestimmten Plätzen, nicht von beiderlei Geschlecht, am nämlichen Plage.

Bauen.

Nachfrage ob Neubauten oder bedeutende Reparationen die polizeiliche Genehmigung erhalten haben. Anlegung und Befestigung der Keller- und Fensterladen. Nachfrage ob Blitzableiter und vom wem visitirt worden sind.

Bettel.

Bettler und fechtende Handwerksgefelln sind unter Abnahme ihrer Papiere zu arretiren, und dem Bürgermeisterramte (in dessen Abwesenheit dem ältesten Gemeinderath) vorzuführen, Ortsbewohner welche die Arretierung hindern, anzudeuten.

Brod.

Fleißiges Nachwägen des Brods nach der Tare, Aufsicht auf gesunde, gut ausgebackene Waare, und gehörigen Vorrath. Hausfieren fremder Bäcker ist verboten, das Ueberschicken bestellter Waare z. B. an Wirthe, nicht.

Brunnen.

Nichtbeschädigung und Reinhaltung der öffentlichen Brunnen, die weder durch Waschen noch Einwerfen von Materialien verunreinigt werden dürfen. Viehtränke ist erlaubt, jedoch nur unter Aufsicht eines rächtigen Führers. Gestattung des Gebrauchs der Privatbrunnen bei entstehendem Brand.

Collecte.

Alles Collectiren ohne besondere Genehmigung der Staatsbehörde ist verboten. Collecteurs und Bettler mit Armenbriefen sind dem Bürgermeisterramte vorzuführen.

Ehrenkränkungen.

Eignen sich nur dann zur polizeilichen Anzeige, wenn die öffentliche Ordnung gestört wurde, z. B. Kaufereien auf der Straße oder in Wirthshäusern.

Epidemien.

Anzeige aller ansteckenden Krankheiten unter Menschen und Vieh. Verdacht dazu ist da, wenn sich viele Kranke im Ort befinden.

Fahndungen.

Die in den Fahndungsblätter enthaltene Signalements abzuschreiben, und auf die betreffenden Personen zu fahnden.

Fahren.

Fahren und Reiten in den Ortschaften ist nur in mäßigem Trabe, Reiten nur mit einem Handpferd gestattet. Wagen dürfen ohne Aufseher auf der Straße nicht halten, die Pferde müssen aber losgespannt seyn. Schlitten nicht

ohne Rollen oder Schellen; Schlittenfahren im Ort nicht über die Polizeistunde. Besondere Fiacreordnung, wo Fiaces bestehen.

Feuer.

Bei entstehendem Brand Rärmen zu machen, die Befehle des Bürgermeisters sogleich einzuholen und zu vollziehen.

Das Anzünden von Feuer auf dem Felde, Waldungen, auf der Straße z. B. am Johannisstag ic., ist streng verboten.

Einhalten der Tare, gutes Gewicht, gesunde Waare, hinlänglicher Vorrath. Das Hausfieren, wo Messer sich befinden, die das ganze Jahr und nicht blos im Spätjahr schlachten, ist nicht erlaubt, bestellte Waare darf gebracht werden.

Fremde, insbesondere Handwerksleute, sind zu untersuchen.

Pässe, Wanderbücher, Heimathscheine zu untersuchen, die Fremdenbücher der Wirthe fleißig zu durchsehen; Privatpersonen dürfen keinen Fremden ohne besondern Schein des Bürgermeisterramts behalten. (Nachtzettel).

Gesinde.

Erfassung eines Aufenthaltscheins gegen Hinterlegung des Heimathscheins; Anzeige gegen Dienstherrschaften, welche Diensthöthen ohne Aufenthaltschein halten.

Gewicht und Maas.

Visitation des Maases und Gewichtes bei Kaufleuten, Krämern, Bäckern, Messern ic. fleißiges Nachwägen verkaufter Waare.

Gifte.

Aller Verkauf des Giftes, ist verboten. Apotheker müssen dazu vom Physikus oder der Staatspolizeibehörde schriftlich legitimirt seyn.

Handeln.

Krämerei und Handel sind verboten, ohne Legitimation der betreffenden Behörden.

Häuser.

Jedes Haus ist beschließbar zu machen und sind die Eigenthümer schuldig mit der Polizeistunde zu schließen.

Hausfieren.

Das Antragen von Waaren zum Kauf von Haus zu Haus ohne Hausfierschein ist verboten, nur von Landesproducten, z. B. gerollter Gerste, selbst geschlagenem Del ic. erlaubt.

Hunde.

Hundemusterung und Nachmusterung, und Anzeige derjenigen, die Hunde nicht vorführen.

Heu.

darf nicht feucht eingezührt werden, muß, wo

es beisamen Art, gegen Risse gesichert werden, und darf nie auf gewöhnlichen Hauspeicher aufgesetzt werden, wodurch Kamine gehen.

Kälber,
dürfen nur 14 Tage alt, geschlachtet werden; — man erkennt das Alter an den Zähnen.

Kinder.
Aufsicht auf dieselbe, daß sie nicht auf der Straße und freien Plätzen herumlaufen.

Schreien, Lärmen auf der Straße, Werfen mit Steinen, Baden an nicht erlaubten Orten. Mestere sind anzuzeigen, die nicht für Beaufsichtigung der Kinder, während sie selbst im Felde sind, sorgen.

Künstler.
Aequilibristen, Marionettenspieler u. haben besondere polizeiliche Erlaubniß nöthig, ebenso Feuerwerker, jene die Luftballons steigen lassen, u. s. f.

Landstreicher,
zu arretiren und vorzuführen.

Lehmgruben und Steinbrüche, dürfen nicht Gefahr drohen, sind öfters zu visitiren.

Lieder, Bächer.
Der Handel mit Liedern, Mordgeschichten u. auf den Jahrmärkten, ist verboten; auf Druckschriften, die besonders verboten werden, ist vorzügliches Augenmerk zu richten.

Lotterien,
sind, wie das Collectiren für auswärtige Lotterien, verboten.

Märkte.
Offenhalten der Hauptstraßen und Aufrechterhaltung der Marktordnung.

Meßger.
Die Hunde derselben müssen mit Maulkörben und Bändern versehen seyn.

Mühlen.
Die Wahrnehmung von Schäden und Mängeln anzuzeigen.

Nachtswärmer.
Wer nach eingetretener Polizeistunde die nächtliche Ruhe durch Lärmen stört, auf der Straße ohne Zweck herum läuft, ist als Nachtswärmer anzusehen und anzuzeigen.

Nachtwache.
Visitation derselben und Aufsicht auf die Nachtwache.

Pferde.
Von rothigen Pferden muß die Anzeige sogleich bei dem Bürgermeisteramt geschehen; wegen Pferden, die schlagen und beißen, ist Anzeige zu machen.

Polizeistunde.

Wirthe, welche über die jeweils festgesetzte Polizeistunde einheimische Gäste haben, sind anzuzeigen. Uebernachtende fremde Gäste können natürlich in ihren Zimmern auch noch später Speise und Getränke genießen. Gäste die nach der Polizeistunde noch da sind, sind als Uebersitzer anzuzeigen.

Sonntagsfeier.

Arbeiten, in so fern sie nicht zu Noth- und Liebesarbeiten gehören, sind verboten; die Läden und Wirthshäuser zu schließen bis nach beendigtem Nachmittagsgottesdienst — keine Waaren dürfen öffentlich herumgeschickt werden.

Lärmen und Singen in den Wirthshäusern ist untersagt.

Schießen.

Das Schießen im Ort und in der Nähe des Orts ist verboten, Petarden, Frösche u. dgl.; Neujahrsschießen insbesondere.

Schießpulver.

Zum Handeln besondere Erlaubniß nöthig. Aufbewahrung von höchstens 4 Pfund auf dem Speicher. Verkauf nur bei Tag, nie an Kinder. Abwägen in hornenen und hölzernen Gefäßen. Privatleute dürfen nie mehr als höchstens 2 Pfund im Hause haben.

Schlosser.

Kein Schlosser darf einem andern sein Sperrzeug anvertrauen oder Dietriche machen; auch keine Schlüssel ohne Verlangen des Eigenthümers.

Schwängern.

Verheimlichte Niederkunft ist anzuzeigen.
Straßenreinigung,
wöchentlich 2mal. Reinhaltung der Kanäle, Entfernung von Holz, Streu, Schutt, Entfernung der Gänse u. s. ; Straßenbeleuchtung wo sie nicht allgemein statt findet, wenigstens da, wo Wagen stehen, oder anderes, was die Passage sperrt. Begießen der Ortsstraßen bei starker Hitze vor den Häusern; schleunige Entfernung der Gegenstände, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, z. B. des Mistes. Bestreuung der Trottoirs und Nebengassen bei Glätteis. Keine Blumenscherven vor den Straßensfenstern ohne Verwahrung. Kein Wasser auf die Straße aus Fenstern, Thüren u. zu schütten. Reinigung der Abtritte nur zur Nachtzeit.

Spiel.

Spiele um Geld und alle Hazardspiele sind streng verboten.

Tauben.

Zur Zeit der Früh- und Spätjahrsaat so

wie der Erndte sind die Tauben eingesperrt zu halten, und zuwider Handelnde anzuzeigen.

Tanz.
erfordert besondere schriftliche Erlaubniß der Staatspolizeibehörde, darf nie vor beendigtem Nachmittagsgottesdienste beginnen, und muß, wo nicht besondere Erlaubniß zur Ueberschreitung der Polizeistunde vorliegt, mit dieser geschlossen werden; Unordnungen die in dem Wirthshause vorkommen, sind dem Bürgermeisteramte zu melden, damit es bei spätern Geschehen des Wirths darauf gebührende Rücksicht nimmt.

Tabakrauchen.
Verbot auf Speichern, in Scheuern, Stalkungen oder in den Werkstätten der mit Holz, Papier etc. umgehenden Handwerker.

Verbrechen und Vergehen.
3. B. Diebstähle, Einbrüche, Verwundungen etc. sind sogleich dem Bürgermeisteramt zur weitem Anzeige zu melden.

Verkundigungen.
Die öffentliche Verkündigungen müssen deutlich und an den vorgeschriebenen Stationen geschehen. Während Verkündigungen in öffentlicher Art geschehen müssen vorübergehende Fuhren stille halten etc.

Waffen.
Stoßfinten, Dolche, Stoßdegen wegzunehmen, die Besitzer vorzuführen.

Wilderei und Jagdfrevel.
Entdeckte anzuzeigen; die derselben verdächtige Personen zu beaufsichtigen.

Wildpretverkauf.
erfordert schriftliche Bescheinigung über rechtmäßigen Erwerb.

Wirthschaften.
Ohne Erlaubniß darf Niemand Wein, Bier, Schnaps verkopen, die Concessionen der einzelnen Wirthschaftsclassen gehörig zu beaufsichtigen; Bierbier nur eigenes Fabrikat.

Durlach den 7. Januar 1836.
Großherzogliches Oberamt.

Formular zum Tagebuch für die Ortspolizeidiener.

Ordnungszahl.	Monat.	Tag.	Dienstverrichtung und entdeckte Polizeivergehen.	Der angezeigten Polizeivergehen.			Bemerkungen und Bescheinigung der Anzeige.
				Stelle.	Monat.	Tag.	
1.	Jan.	2.	Visitation der Bäcker- und Metzger-Läden.	-	-	-	
2.	"	2.	Jakob Brühig, Uebertretung der Polizeistunde.	Bürgermeisteramt.	Jan.	3.	

NB. Diese Impressen sind in der Lithographie zu Aue bei Berggöb zu haben.

Anmerkungen.

Anmerkung *). Absichtlich hat man sich der höchst möglichen Kürze bedient in der Hoffnung, daß die kurzen Andeutungen von den Bürgermeisterämtern den Ortspolizeidienern näher erklärt werden. Dabel legte man den Beifall verdienenden Entwurf des Hr. Bez. Amts Gerlachshausen zum Grunde, vom März 1835, welcher jedoch mancher Verichtigung und Zusätze bedurfte.

Anm. **). Sie besteht im ehemaligen Murg, und Pfalz-Kreise nach Verfügung vom 3. Jany 1825, No. 8419, in einem grauen Ueberrock mit rothem Kragen, einem dreieckigem Hut mit wollenen Cordons von roth und gelber Farbe und einem Säbel an schwarzem Bandeliere.

(Hiezu eine Beilage.)

Anm. ***). Hierüber kamen schon häufige Klagen über Mißbräuche gegen B. N. Aemter vor.

Anm. ****). Die Bestimmung der Strafen hat man absichtlich hier weggelassen, weil sie nicht in diese Instruction der Polizei bedienten gehören. Daraus, daß diese die Zuwiderhandelnden dem Bürgermeisteramte vorführen, folgt noch nicht, daß dieses auch das Recht hat, sie selbst zu strafen; es muß aber selbst wissen, was zu seiner und der Beamtung Competenz gehört, und was es als Ortspolizeibeamte selber länger zu melden, oder abzuhandeln hat.

Bekanntmachungen.

Die Widerseßlichkeiten gegen die in Ausübung ihrer Dienstpflichten begriffenen Gendarmen und die desfallsige Handhabung der Ortspolizei betr.

Auf verschiedene Anzeigen der Gr. Corps-Commandos der Gendarmerie hat das Gr. Ministerium des Innern mit Bedauern ersehen, daß die vielfach vorkommenden thätlichen Widerseßlichkeiten gegen die in Ausübung ihrer Dienstpflichten begriffenen Gendarmen, zumal bei den Nachpatrouillen derselben durch den beklagenswerthen Umstand veranlaßt werden, daß die Bürgermeister in Ausübung der ihnen übertragenen Ortspolizei theilweis allzusäumig sind, und die Gendarmerie in ihren polizeilichen Dienstleistungen entweder gar nicht, oder nicht mit derjenigen Thätigkeit unterstützen, welche in einzelnen Fällen zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung u. der Vollziehung der obrigkeitlichen Anordnungen erforderlich ist. Da solche Vernachlässigungen in der Dienstpflicht der Bürgermeister nicht nur auf die Dienstthätigkeit der Gendarmerie zum Nachtheil der bürgerlichen Ordnung hemmend einwirken, sondern auch das Ansehen dieses Corps sowohl als überhaupt die polizeilichen Anordnungen in den Augen der niederen Volksklassen vermindern, und dadurch die Achtung vor dem Gesetze allmählig mehr und mehr schwächen, so hat sich das Gr. Hochpr. Ministerium des Innern bewogen gefunden, durch Verfügung vom 27. Nov. l. J. No. 10452. anzuordnen, daß durch die Bezirksämter sämmtliche Ortsvorstände zu einer gewissenhaften und thätigen Führung der Ortspolizei, namentlich aber zu einer kräftigen Unterstützung der Gendarmen in Ausübung ihres Dienstes ermahnt, und ihnen zugleich bedeutet werden solle, daß bei vorkommender Saumsaal in Ausübung der Ortspolizei nach Maßgabe der §§. 21. bis 24. der Gemeindeordnung gegen gedachte Ortsvorstände eingeschritten, und je nach Befund entweder die einstweilige Enthebung oder gänzliche Entlassung von ihrem Dienste gegen sie erkannt werden wird.

Sämmtl. Gr. Ober- und Bezirksämter dieses Kreises werden hievon zur Eröffnung und genauen Vollziehung in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe den 19. Dezember 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. v. D.

Fehr. v. Stockhorn.

D. A. No. 570. Bessere Handhabung der Ortspolizei betr.

Indem wir vorstehende Höhere Verfügung den Bürgermeisterämtern mittheilen an deren kräftigster Ermahnung künftiger zu haltender guter Ortspolizei es bisher unsern Ortes nicht gefehlt hat, können wir nicht umhin, sie auf die nach Durchsicht ihrer Strafprotocolle des vorigen Jahres ihnen zugegangenen schriftlichen Verfügungen hinzuweisen, die den traurigen Beweis liefern, daß die Ortspolizei fast überall und mit sehr wenigen Ausnahmen sehr vernachlässigt ist.

Die für die Bürgermeisterämter bereits gefertigte und bekannt gemachte Instruction für die Ortspolizei

zeidiener setzt sie nun in den Stand, von diesen eine bessere Dienstleistung zu fordern; ihre und der Gemeinderäthe Sache aber ist es, tüchtige Männer, wo möglich Excipitulanten, dazu zu wählen, und untüchtige zu entfernen, während die seitherige Erfahrung vielmehr lehrt, wie unfähigen Subjecten zu ihrer Beibehaltung das Wort gesprochen wurde.

Durlach am 7. Jan. 1836.

Großherzogliches Oberamt.

D. A. No. 536. Den Bedürfnissetat von Föhlingen pro 1836 betr.

Dem Bedürfnissetat pro 1836 wird die Staatsgenehmigung ertheilt, und demnach der Gemeinderath legitimirt

von den bürgerlichen Nutzungen nichts, von dem gesammten Steuercapital von 100 fl. 5 kr. zu erheben und in Einnahme zu stellen, wovon jedoch die Ortsbürger, welche nach ihrem Willen noch die Naturalgemeindedienste leisten, 1 1/2 kr. abziehen dürfen.

Durlach den 12. Jan. 1836.

Großherzogliches Oberamt.

D. A. No. 568. Den Bedürfnissetat von Berghausen pro 1836 betr.

Dem vorgelegten Etat wird die Staatsgenehmigung ertheilt, und der Gemeinderath legitimirt, mit Umgehung einer Auflage, auf den bürgerlichen Nutzen eine directe Umlage von 2 kr. vom 100 fl. des gesammten Steuercapitalis umzulegen und zu vereinnehmen.

Durlach den 11. Januar 1836.

Großherzogliches Oberamt.

D. A. No. 569. Den Bedürfnissetat pro 1836 von Weingarten betr.

Dem Gemeindebedürfnissetat von Weingarten pro 1836 wird die Staatsgenehmigung ertheilt, u. demnach der Gemeinderath ermächtigt, auf den Grund der Entschließung der Gemeinde von den 444 bürgerlichen Nutzungsloosen von jedem 4 fl. 51 kr., u. vom gesammten Steuercapital der Gemarkung 4 kr. vom 100 fl. zu erheben.

Hiermit sind sämmtliche Etats der Landgemeinden für dieses Jahr erledigt zum Theil nur aufzuhalten durch Erwarten des neuen Gem. Gesetzes.

Durlach den 12. Jan. 1836.

Großherzogliches Oberamt.

D r u c k e r.

Statt 2 fl. 36 kr. muß es heißen 2 fl. 30 kr. den Bedürfnissetat von Grözingen von 1835 | 36 betr. (Wochenblatt 1836 No. 1.)

D. A. No. 22471. Ueber die Verlassenschaft des Jonas Daube von Königsbach ist Sant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsvorfahren auf

Donnerstag den 21. Januar 1836 Vormittags 9 Uhr

auf diesseitiger Oberamtskanzlei angeordnet. Alle diejenige, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch

gehörig Bevollmächtigte, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, anzumelden, und zugleich die Vorzugs- und Unterpfindsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises durch andere Beweismittel.

In dieser Tagfahrt wird ein Massepfleger ernannt, und sollen in dieser Beziehung die Nichterscheinen- den als der Mehrheit der Erschienenen beitreten, angesehen werden.

Durlach den 12. Dez. 1835.

Großherzogliches OberAmt.

N. A. Nro. 21938. Auf das von den Testament- erben der am 26. August d. J. verstorbenen Witt- we des Alt Christoph Heiduf von Söllingen, Mar- garetha geb. Großmann, gestellte Gesuch, werden alle diejenigen, welche als gesetzliche Erben dieser Erblasserin, an deren Nachlassenschaft Ansprü- che machen wollen, aufgefordert, solche innerhalb zwei Monaten um so gewisser geltend zu ma- chen, als sonst nach Umlauf dieser Frist den Testa- mentserben die Verlassenschaft ausgefolgt werden wird.

Durlach den 9. Dezember 1835.

Großherzogliches OberAmt.

Versteigerung.

Nach vorliegender Kriegsministerialverfügung vom 22. v. M. Nro. 11952., werden am 18. d. M. Vormittags 9 Uhr in der neuen Infant. Caserne Nro. 7. zu ebener Erde, etwa 150 alte unbrauchbare Tschaco mit Fangschuhen; 41 Paar Pantalon und 16 Mäntel von derselben Beschaffenheit; sodann am 20. d. Vormittags 10 Uhr in dem Casernezimmer Nro. 5. zu Durlach dieselbe Anzahl Tschaco mit Fang- schuhen, Pantalon und Mäntel an die Meistbietenden gegen Baarzahlung versteigert.

Carlsruhe am 2. Januar 1836.

Das Commando des Inf. Regts

Nro. 2.

Kraus, Regtsqurtm.

Anzeige.

Die Aufgeber nachstehender dahier zur Post gegebenen Briefe, die als unbestellbar hieher zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang gegen Entrich- tung der etwa darauf hastenden Taxen u. hiemit No. aufgefordert.

1. Fried. Klotz in Heilbronn.
2. Amtsdirektor Böhm in Pforzheim.
3. Franz Hartlieb in Destringen.
4. Forstmeister v. Mannlich in Zweybrücken.
5. Ministerialrath v. Söbel in Carlsruhe.
6. Augustin Jehle bei Wallfischwirth Saroche. in Mannheim.
7. Beckmann in Bittlingen.
8. Anton Schlotterlein Preuss zu Stadt Landa prestant.
9. Barbara Bohnard in Stadelhofen, Amt Oberkirch.

Durlach den 6. Januar 1836.

Großh. PostExpedition.
Rottmann.

Söllingen. (Bekanntmachung.) Franz Roth, auf dem Söllinger Berg, läßt Erbschaftswegen sei- nen Hof und Liegenschaften auf Montag, den 4. Februar d. J., Mittags 1 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus öffentlich versteigern; die Steigerungs- Liebhaber haben sich an obgedachtem Tag und Stun- de auf dem hiesigen Rathhaus einzufinden, allwo man ihnen die Bedingungen vorerst eröffnen wird.

- 1) Ein 2stödigtes Wohnhaus, Scheuer und Stal- lung;
- 2) Ein Nebengebäude, darunter sich eine Wohnung befindet;
- 3) Einen Ziegel- und Kalkbrennofen;
- 4) Eine Drockenhütte;
- 5) Ungefähr 20 Ruthen Küchengarten;
- 6) Ungefähr 36 Morgen Ackerfeld und Futter- Anlage.

Söllingen den 11. Januar 1836.

BürgermeisterAmt.

Weis.

In der Hauptstraße, im Hause des Färbermei- ster Haus, ist ein Logis im obern Stock zu ver- miethen, welches auf den 23. April bezogen wer- den kann. Das Nähere ist beim Hauseigentümer selbst zu erfragen.

450 fl. können gegen doppelt gerichtliche Verfi- cherung zu 4 1/2 Prozent erhoben werden; wo? er- fährt man im Comptoir dieses Blattes.

Es sind 600 fl. aus dem Dr. Lamprochischen Stif- tungsFond zu Verghausen gegen Obligation zu 4 1/2 Prozent auszuleihen. Das Nähere im Comptoir dieses Blattes.

Die Lithographie

Wahl und Berggöß

in

Aue bei Durlach

empfiehlt sich zu Uebernahme aller Gegenstände die- ses Faches ergebenst, verspricht jede Bestellung schön und billig zu liefern, und bittet um geneigten Zu- spruch.

Frucht-Preise

vom 9. Januar 1836 in Durlach.

Mittelpreis:

Das Malter	fl.	fr.
Waizen	7	24
Neuer Kernen	7	59
Alter Kernen	5	45
Neu Korn	—	—
Alt Korn	4	40
Gerste	6	—
Welschkorn	3	1
Haber	—	—

Aufgestellt war: Nichts.

Eingeführt: 734 Malter.

Verkauft: 734 Malter.

Neuaufgestellt bleibt: Nichts.

(Das Uebrige wie vor acht Tagen.)

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.